

Merkblatt Studierende Drittstaaten

Zur besseren Lesbarkeit wird nachfolgend nur die männliche Form verwendet. Es sind jedoch stets Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichermassen gemeint.

1. Gesetzliche Grundlage

Artikel 27 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG) in Verbindung mit Artikel 23 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit den Aufenthalt (VZAE) regelt den Aufenthalt von Personen aus Drittstaaten, welche sich zur Aus- und Weiterbildung in der Schweiz aufhalten.

2. Voraussetzungen

2.1. Studium bzw. höhere Ausbildung

Als Studium werden anerkannt: Hochschulstudium oder eine andere höhere Ausbildung (beispielsweise Fachhochschule, Kunstgewerbeschule) in der Schweiz.

2.2. Wiederausreise nach Studienabschluss

Es muss sichergestellt sein, dass der Studierende nach dem Studium die Schweiz wieder verlässt.

3. Einzureichende Unterlagen

- Gesuchformular B1
- Kopie des gültigen Reisepasses
- Aktueller heimatlicher Strafregisterauszug (nicht älter als 3 Monate)
- Unterlagen über abgeschlossene Studien-, Schul- oder Berufsausbildungen
- Immatrikulationsbestätigung der Hochschule oder der Fachhochschule
- Nachweis der Sicherstellung der für den Lebensunterhalt und Rückreisekosten erforderlichen finanziellen Mittel durch Vorlage von: Bankbelegen oder Garantieerklärung einer solventen Person mit Wohnsitz im Kanton Uri
- Der Garant hat als Mittelnachweis die letzte Steuerrechnung, die Lohnabrechnungen der letzten drei Monate und einen Auszug aus dem Betreibungsregister beizulegen
- Wird der Aufenthalt aus eigenen finanziellen Mitteln bestritten: Bestätigung eines in der Schweiz domizilierten Finanzunternehmens (Bank oder Post), aus der ersichtlich ist, dass genügend finanzielle Mittel für diesen Zweck vorhanden sind, (mindestens 2'000 Franken pro Aufenthaltsmonat)
- Schriftliche Bestätigung des Studierenden, dass er die Schweiz nach Abschluss der Ausbildung verlassen wird

4. Visumantrag

Gesuchsteller aus Drittstaaten, welche über keinen gültigen Aufenthaltstitel in einem anderen Schengen-Staat verfügen, benötigen für die Einreise in die Schweiz im Hinblick auf Aufenthalte von mehr als drei Monaten in der Regel ein nationales Visum. In diesem Zusammenhang habe sie bei der für ihren Wohnort im Ausland zuständigen Schweizer Vertretung einen Antrag um Erteilung eines **Visums D** einzureichen.

5. Abgabeort des Gesuchs

Abteilung Migration, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf UR

Zu beachten: Das Verfahren muss grundsätzlich im Ausland abgewartet werden (Gemäss Art. 17 Abs. 1 AIG).
Sämtliche mit dem separaten Gesuch einzureichenden Unterlagen sind übersetzen zu lassen, sofern sie nicht in Deutsch abgefasst sind.
Es bleibt der Abteilung Migration vorbehalten, bei Bedarf im Einzelfall zusätzliche Unterlagen einzufordern.